

Rechtssache C-243/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Polymeles Protodikeio Athinon (Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. Mai 2020

Kläger:

DP

SG

Beklagte:

Trapeza Peiraios AE (Piräus Bank AE)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in einem Bankvertrag mit Verbrauchern

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 267 AEUV, Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG

Vorlagefragen

1. Kann ein Mitgliedstaat im Sinne von Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG, wonach die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen erlassen können, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten, Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG nicht in sein nationales Recht umsetzen und somit die

gerichtliche Kontrolle auch von Klauseln zulassen, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder dispositivem Recht beruhen?

2. Kann davon ausgegangen werden, dass Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2* der Richtlinie 93/13/EWG, obwohl er nicht ausdrücklich in das griechische Recht umgesetzt wurde, in dieses dennoch mittelbar Eingang gefunden hat, und zwar aufgrund des in Art. [2] Abs. [6] des Gesetzes 225[1]/1994 umgesetzten Inhalts der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie?

3. Ist im Begriff der in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 geregelten missbräuchlichen Klauseln und ihrer Tragweite die Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 enthalten?

4. Erfasst die Prüfung der Missbräuchlichkeit einer allgemeinen Vertragsbedingung im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG die in einem Kreditvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Kreditinstitut enthaltene Bedingung, die den Inhalt einer Regelung des dispositiven Rechts des Mitgliedstaats wiedergibt, wenn diese Bedingung nicht gesondert ausgehandelt wurde?

Maßgebliche Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29), insbesondere Art. 1 Abs. 2 und Art. 8

Maßgebliche Vorschriften des nationalen Rechts

Art. 291 des Astikos Kodikas (AK) (griechisches Zivilgesetzbuch): „Ist eine in einer Fremdwährung ausgedrückte Geldschuld in Griechenland zu zahlen, so ist der Schuldner, wenn nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, in der Landeswährung zu zahlen, und zwar auf der Grundlage des zum Zeitpunkt und am Ort der Zahlung maßgebenden Kurswerts der Fremdwährung.“

Gesetz 2251/1994, betreffend den Verbraucherschutz (FEK A' 191, in der geänderten Fassung), insbesondere Art. 2 Abs. 6

* Anm. der Übersetzung: Die deutsche Sprachfassung enthält einen Art. 1 Abs. 2, der aus einem Satz besteht. Die griechische Sprachfassung enthält einen Art. 1 Abs. 2, der zwei Sätze umfasst, die als Unterabsätze angeordnet sind. Der zweite Satz (als Unterabs. 2 bezeichnet) der griechischen Fassung lautet übersetzt: „Der Begriff ‚bindende Rechtsvorschriften‘ in Art. 1 Abs. 2 [Unterabs. 1] umfasst auch alle Regeln, die nach dem Gesetz zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.“ Dieser Wortlaut entspricht dem letzten Halbsatz des 13. Erwägungsgrundes der Richtlinie (sowohl in der deutschen als auch in der griechischen Sprachfassung).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 3. September 2004 wurde zwischen den Klägern als Darlehensnehmern und der Beklagten als Darlehensgeberin ein als Annuitätendarlehen ausgestalteter Immobiliendarlehensvertrag abgeschlossen, mit dem die Beklagte den Klägern ein Immobiliendarlehen in Höhe von 100 000 Euro mit einer Gesamtlaufzeit von 30 Jahren gewährte. Für den Darlehensvertrag wurde ein variabler Zinssatz festgesetzt, und es wurde vereinbart, dass dieser sich grundsätzlich nach dem Interbankenzinssatz EURIBOR [auf der Basis] von 360 Tagen richtet.
- 2 Anfang 2007 schlug die Beklagte den Klägern über ihre Angestellten vor, den Darlehensvertrag zu ändern und die Währung des Darlehens von Euro auf Schweizer Franken (CHF) umzustellen, wobei sie ihnen mitteilte, dass der Zinssatz LIBOR im Vergleich zum EURIBOR erheblich niedriger sei, was eine Verringerung der Monatsraten für die Rückzahlung des Darlehens zur Folge habe.
- 3 Am 26. März 2007 schlossen die Parteien tatsächlich eine Zusatzvereinbarung zur Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrags ab, mit der die Vertragswährung von Euro auf Schweizer Franken umgestellt wurde. Mit dieser Vertragsänderung wurde vereinbart, dass der ausstehende Darlehensbetrag, der sich am 26. März 2007 auf 95 726,36 Euro belief, am 17. April 2007 in Schweizer Franken umgewandelt werde. Ferner wurde für die ersten drei Jahre des Darlehens ein fester Zinssatz in Höhe von 3,65 % jährlich vereinbart, während für die Zeit nach Ablauf der drei Jahre ein variabler Zinssatz festgesetzt wurde, der sich nach dem Interbankenzinssatz LIBOR für Schweizer Franken [auf der Basis] von 360 Tagen richten sollte.
- 4 Am 25. Juni 2007 erfolgte eine weitere Änderung desselben Immobiliendarlehensvertrags, in der vereinbart wurde, dass der ausstehende Darlehensbetrag, der sich am 16. Juni 2007 auf 95 362,84 Euro belief, am 17. Juli 2007 in Schweizer Franken umgewandelt werde, und zwar gemäß den im vorgenannten Änderungsvertrag im Einzelnen dargestellten Bedingungen und Vereinbarungen. Aufgrund dieser neuen Änderungsvereinbarung wurde für die ersten drei Jahre des Darlehens ein fester Zinssatz in Höhe von 3,9 % jährlich vereinbart, während für die Zeit nach Ablauf der drei Jahre ein variabler Zinssatz festgesetzt wurde, der sich nach dem Interbankenzinssatz LIBOR für Schweizer Franken von 360 Tagen richten sollte.
- 5 Bedingung 4.5 dieser Änderungsvereinbarung lautet wie folgt:

„Die Tilgung des Darlehens durch den Schuldner erfolgt entweder in der vereinbarten Währung oder in einem der Währung Schweizer Franken gleichwertigen Betrag in Euro (Gegenwert), umgerechnet zu dem zum Zeitpunkt der Zahlung der Rate geltenden Wechselkurs der betreffenden Währung, wie er sich aus dem Devisenhandel zwischen Banken ergibt. Dieser Preis wird höher sein als der aktuelle Preis, zu dem die Bank den Schweizer Franken verkauft und der in den Täglichen Wechselkurs-Mitteilungen der Bank erscheint.“

- 6 Bedingung 8.1 Abs. 3 der Änderungsvereinbarung sieht u. a. Folgendes vor: „Bei Kündigung des Darlehensvertrags ist die Bank – über die in der vorliegenden Änderungsvereinbarung im Übrigen genannten Folgen hinaus – auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), die gesamte fällige Schuld in Euro umzurechnen, und zwar auf der Grundlage des aktuellen Verkaufspreises der Bank für Schweizer Franken, wie er sich aus den Täglichen Wechselkurs-Mitteilungen der Bank zum Zeitpunkt der Umrechnung der Gesamtschuld in Euro ergibt, und darauf Verzugszinsen zu erheben, die auf der Grundlage des für Immobiliendarlehen geltenden Basiszinssatzes der Bank berechnet werden, zuzüglich Zinsspread und Abgabe nach dem Gesetz 128/1975, erhöht um 2,5 Prozentpunkte. Bei Geltung eines höheren Zinssatzes bei Zahlungsverzug findet dieser Zinssatz Anwendung.“
- 7 Bis zum Jahr 2015 wurden die Monatsraten des Darlehens regelmäßig gezahlt, und die Kläger tragen vor, dass sie den Eindruck gehabt hätten, dass der ausstehende Darlehensbetrag mit der Zahlung der Monatsraten immer weiter verringert würde.
- 8 Aufgrund der Anwendung der oben genannten Bedingungen und der Verpflichtung, das Darlehen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Zahlung der Raten geltenden Wechselkurses zurückzuzahlen, und obwohl sie zur Darlehenstilgung insgesamt einen Betrag von 98 298,62 Euro gezahlt hätten, habe die Beklagte ihnen mitgeteilt, dass ihre Schuld sich allein für den ausstehenden Darlehensbetrag am 17. April 2018 auf 87 858,78 Euro belaufe.
- 9 Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erhoben die Kläger am 17. September 2018 beim Polymeles Protodikeio Athinon (erstinstanzliches Kollegialgericht Athen, Griechenland) Klage u. a. auf Feststellung der Nichtigkeit der in Rede stehenden Änderungsvereinbarungen zum Darlehensvertrag wegen deren Missbräuchlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 6 und 7 des Gesetzes 2251/1994 und Art. 281 AK, der die missbräuchliche Ausübung von Rechten verbietet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Die Kläger machen geltend, dass sie bei ihrer Unterrichtung durch die Beklagte – sowohl im Vorfeld des Vertragsabschlusses als auch bei Vertragsabschluss – nie über das Wechselkursrisiko informiert worden seien, obwohl sie nicht die erforderlichen Kenntnisse besessen hätten, um es zu begreifen. Die Entscheidung, das betreffende Darlehen in Schweizer Franken aufzunehmen, hätten sie auf Anregung eines Angestellten der Beklagten hin getroffen, der ihnen dies wegen des niedrigen Zinssatzes als den vorteilhaftesten Vorschlag beschrieben habe, ohne sie jemals auf das diesem Vertrag innewohnende Risiko von Wechselkursschwankungen hinzuweisen, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass sie keine Einkünfte in Schweizer Franken hätten. Wegen der Wechselkursänderung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro habe sich ein erheblicher Teil ihrer monatlichen Zahlungen verflüchtigt, wohingegen sie, wenn sie von den Angestellten der Beklagten über die Abwälzung des

Wechselkursrisikos und dessen Folgen unterrichtet worden wären, den in Rede stehenden Vertrag nicht geschlossen hätten.

- 11 Die Kläger tragen vor, dass die in Rede stehenden Bedingungen (4.5 und 8.1 Abs. 3) des Darlehensvertrags, die die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Bank entweder in der Währung, auf die der Vertrag laute, oder in Euro – umgerechnet zu dem am Tag der Zahlung jeder Rate geltenden aktuellen Verkaufspreis der Währung, auf die der Vertrag laute – vorsähen, nach Art. 2 des Gesetzes 2251/1994 missbräuchlich und daher kraft Gesetzes nichtig seien. Zum einen seien weder der wirtschaftliche Grund, aus dem die oben genannte Klausel eingefügt worden sei, noch die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen hinsichtlich des endgültigen Gesamtbetrags der Rückzahlung klar und verständlich, so dass diese Klausel gegen den Grundsatz der Transparenz verstoße. Zum anderen fehle es der Klausel an Bestimmtheit im Hinblick auf die Kriterien bezüglich der Schwankungen der Raten und des ausstehenden Darlehensbetrags, wodurch es der Bank ermöglicht werde, diese jederzeit einseitig zu bestimmen, ohne dass von vornherein die spezifischen und vernünftigen Kriterien bekannt seien, aus denen sich der jeweilige Wechselkurs ergebe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Die Kläger beantragen u. a., die Nichtigkeit der Änderungsvereinbarungen wegen deren Missbräuchlichkeit, insbesondere wegen der Missbräuchlichkeit der Bedingung 4.5 und der Bedingung 8.1 Abs. 3, festzustellen. In diesen Bedingungen wird im Wesentlichen die (dispositive) Regelung des Art. 291 AK wiedergegeben. Im vorliegenden Fall ist daher zu entscheiden, ob das vorliegende Gericht diese Bedingungen auf Missbräuchlichkeit überprüfen kann. Die bei dieser Beurteilung insbesondere zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften sind zum einen die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und zum anderen die Bestimmungen des Gesetzes 2251/1994, mit dem die genannte Richtlinie in das griechische Recht umgesetzt wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Richtlinie in das griechische Recht deren Art. 1 Abs. 2, wonach Klauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften (oder auf dispositiven Rechtsvorschriften) beruhen, von der Prüfung der Missbräuchlichkeit ausgeschlossen sind, nicht ausdrücklich übernommen wurde.
- 13 In der griechischen Rechtsprechung ist die Frage umstritten, ob im Wege der Auslegung davon ausgegangen werden kann, dass die genannte Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13, auch wenn sie nicht ausdrücklich umgesetzt wurde, gleichwohl in das griechische Recht übernommen wurde, so dass die Missbräuchlichkeit einer Bedingung in einem Darlehensvertrag, die eine Rechtsvorschrift, im vorliegenden Fall Art. 291 AK, wiedergibt, nicht geprüft werden kann.
- 14 Das Plenum des Areios Pagos (Oberster Gerichtshof, Griechenland) hat im Urteil 4/2019 mit Mehrheit entschieden, dass diese Ausnahmeregelung zwar nicht mit

einer spezifischen und ausdrücklichen Bestimmung in das nationale Recht umgesetzt worden sei, aufgrund einer unionsrechtskonformen Auslegung aber dennoch davon auszugehen sei, dass sie in den Vorschriften des Gesetzes enthalten sei. Denn Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes 2251/1994 bestimme: „Allgemeine Vertragsbedingungen, die zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, sind verboten und unwirksam. Die Missbräuchlichkeit einer allgemeinen Vertragsbedingung wird unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, des Vertragszwecks, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags, von dem die Bedingung abhängt, beurteilt.“ Damit nach dem Gesetz 2251/1994 eine allgemeine Vertragsbedingung (AVB) als missbräuchlich anzusehen sei, müsse diese daher „zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner“ verursachen. Beruhe die in Rede stehende Bedingung jedoch auf einer bindenden Rechtsvorschrift oder einer dispositiven Regelung des nationalen Rechts, so komme schon *per definitionem* weder ein Missverhältnis zwischen den Vertragspartnern noch eine Missbräuchlichkeit der Vertragsbedingung in Betracht. Eine solche Bedingung falle damit schon *per definitionem* nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes 2251/1994. In diesem Fall bestehe daher eine Schuld in Fremdwährung, doch sei es in das Ermessen des Schuldners gestellt, alternativ eine andere Zahlung als die ursprünglich geschuldete zu leisten, nämlich in Landeswährung, und zwar auf der Grundlage des Kurswerts der Fremdwährung, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend sei. Eine solche Bedingung in einem Darlehensvertrag zwischen einer Bank und einem Darlehensnehmer beruhe jedoch auf dem Inhalt von Art. 291 AK, und demzufolge komme weder ein Missverhältnis zwischen den Vertragspartnern noch eine Missbräuchlichkeit dieser Bedingung in Betracht.

- 15 Die Mehrheit der Richter des vorliegenden Gerichts schließt sich jedoch der von der Minderheit der Richter im oben genannten Urteil des Plenums des Areios Pagos vertretenen Auffassung an. Nach dieser Meinung kann auch im Wege der Auslegung nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13, die mit dem Gesetz 2251/1994 nicht ausdrücklich in das nationale Recht umgesetzt wurde, gleichwohl in der Regelung des Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes 2251/1994 enthalten ist. Hätte der nationale Gesetzgeber sie umsetzen wollen, so hätte er dies ausdrücklich und in spezifischer Weise getan; auf jeden Fall sind Ausnahmen von der Regel (nach der alle AVB auf Missbräuchlichkeit zu prüfen sind) eng und restriktiv auszulegen, damit diese Regel nicht ausgehöhlt wird. Das wird damit begründet, dass durch die Richtlinie 93/13 – wie aus ihrem 12. Erwägungsgrund hervorgeht – nur eine teilweise, auf einen Mindestinhalt beschränkte Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über missbräuchliche Klauseln erfolgt ist und sie in ihrem Art. 8 eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten vorsieht, auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen zu erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden Bestimmungen der Richtlinie, die die Reichweite

des Schutzes für die Verbraucher beschränken, nicht umgesetzt, wie es bei Art. 1 Abs. 2 der Fall ist, der trotz nachfolgender Änderungen des Gesetzes 2251/1994 nicht in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurde. Da somit die Umsetzung der Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie in das innerstaatliche Recht gezielt unterlassen wurde, entfaltet diese Richtlinie in Bezug auf ihre nicht umgesetzte Bestimmung keine unmittelbare horizontale Wirkung unter Privaten, und das nationale Recht kann auch nicht im Einklang mit Sinn und Zweck der Richtlinie ausgelegt werden, da dies das vom Gesetzgeber des Gesetzes 2251/1994 (durch Unterlassung der Umsetzung der Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie) bezweckte höhere Schutzniveau für die Verbraucher mindern und damit eine unzulässige Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* bedeuten würde.

- 16 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass sich im vorliegenden Fall Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Bestimmungen der Richtlinie 93/13 ergeben und sich insbesondere die Frage der Anwendbarkeit von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie für den Fall stellt, dass diese Bestimmung nicht ausdrücklich in das nationale – im vorliegenden Fall das griechische – Recht umgesetzt worden ist. Es hält es daher für erforderlich, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, da die Beurteilung der Anwendbarkeit der genannten Bestimmung eine Vorfrage der Prüfung des Vorbringens zur Unwirksamkeit der Bedingungen 4.5 und 8.1 Abs. 3 des in Rede stehenden Darlehensvertrags wegen Missbräuchlichkeit darstellt. Sollte nämlich entschieden werden, dass die genannte Ausnahmebestimmung nicht in das griechische Recht Eingang gefunden hat, kann das vorlegende Gericht die Nichtigkeit der oben genannten Bedingungen wegen deren Missbräuchlichkeit feststellen, was nicht möglich ist, wenn entschieden werden sollte, dass im Wege der Auslegung davon ausgegangen werden kann, dass die genannte Ausnahmebestimmung tatsächlich in das griechische Recht übernommen wurde.
- 17 Es sei darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Richter des vorlegenden Gerichts der Auffassung ist, dass Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13, da er nicht ausdrücklich in das griechische Recht umgesetzt wurde, keine Anwendung findet, so dass die griechischen Gerichte die Missbräuchlichkeit auch solcher Klauseln prüfen können, die auf bindenden Rechtsvorschriften (oder dispositivem Recht) beruhen. Wie bereits erwähnt, wurde jedoch geltend gemacht, dass im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung davon auszugehen sei, dass diese Ausnahmebestimmung in Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes 2251/1994 enthalten sei. Es ist festzuhalten, dass diese Bestimmung eine vollständige Umsetzung der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 darstellt. Nach der erwähnten Ansicht könne daher davon ausgegangen werden, dass der Ausschluss der Prüfung der Missbräuchlichkeit von Bedingungen, die auf bindenden Rechtsvorschriften (oder dispositivem Recht) beruhen, in der Regelung der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie enthalten sei. Dieser Auslegungsansatz bildet eine der dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen.
- 18 Ein Mitglied des vorlegenden Gerichts vertritt die Meinung, dass die streitige Rechtsfrage bereits vom Plenum des Areios Pagos entschieden worden sei und

dass die vorliegende Rechtssache vom vorlegenden Gericht zu entscheiden und nach ihrer rechtlichen und sachlichen Begründetheit zu beurteilen sei, ohne dass es der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof bedürfe.

ARBEITSDOKUMENT